

„Berliner Tageblatt“
erschien täglich mit Ausnahme des Sonntags...



„Dokumentations-Preis“
für das „Berliner Tageblatt“ und „Landes-Zeitung“...

Der Reichstag

Nummer 587. Berlin, Dienstag, den 18. November 1902. XXXI. Jahrgang.

Hierzu die Wochen-Beläge
Technische Rundschau No. 47.

Ein warnendes Exempel.

Es genug ist bei der Erörterung agrarischer Klagen betont worden, daß unter den Gründen, die die Notlage vieler größerer Landwirthe bedingen, nicht der kleinste der Mangel an kaufmännischen Kenntnissen und kaufmännischer Sorgfalt in der Geschäftsführung ist. Ein auch in anderer Beziehung recht lehrreiches Beispiel für die Nichtigkeit dieser Anschauung bieten die Feststellungen eines Berichtes, welcher vor einigen Tagen im Reichstag vorgelesen wurde. Es handelt sich um eine Begründung der Kontostände der „Dampfmühle und Wrofabrik Dreybaur, O. S. m. b. H.“ gegen die Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Die Klage stützt sich darauf, daß die Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft eine ungläubige Sorglosigkeit an den Tag gelegt haben; mangelt einer geordneten Buchführung...

fürher natürlich mit verantwortlich. Man wäre vielleicht geneigt, bei der Beurteilung des Verhaltens der Geschäftsführer trotz aller dieser Umstände, wenn man annimmt, daß der Direktor ihnen zuzulassen ein Recht für ein Unternehmen verstanden hat. Auch die übrigen Geschäftsführer haben sich von dem Direktor ja an die Dinge nehmen lassen; in der Klagebeantwortung führen die beklagten Geschäftsführer zum Beispiel an, daß nicht nur sie selbst, sondern auch die Generalversammlung der Gesellschaft die famose Phantastikbilanz von 1897 „geprüft“ und „auf ihren bloßen Gehalt“ genehmigt habe. Aber es hat sich noch eine Tatsache aus der gerichtlichen Aktenführung der Sache ergeben, die eine schwere Anklage für die Geschäftsführer bedeutet. Die Klageerin erklärte:

Der Direktor der Gesellschaft habe im Frühjahr 1898, als der Krieg zwischen Spanien und Nordamerika in Sicht war, mit Wissen der Geschäftsführer, ein Mißes Spekulationsgeschäft in Roggen unternommen. Er vermutete, daß der Preis des Roggens, der im Frühjahr 1898 auf etwa 150 Mark pro Tonne stand, enorm steigen werde. In dieser Annahme faulste er namens der Gesellschaft für etwa 60.000 Mark im September-November 1898. Der Roggenpreis stieg aber im Herbst 1898 auf etwa 140 Mark, und die Realisierung des Geschäfts brachte der Gesellschaft einen Verlust von etwa 50.000 Mark!

Die Geschäftsführer behaupten zwar, der Direktor habe diese Spekulation hinter ihrem Rücken abgeschlossen. Aber sie erheben nicht, daß der Direktor bereits vorher ein ähnliches Spekulationsgeschäft — nur mit besserem Erfolge — gefügt hat. Das konnte den Geschäftsführern doch keineswegs verborgen geblieben sein, und hätten sie es nicht gebilligt, so hätte der Direktor nicht zum zweiten Mal den Ric gemacht. Außerdem haben die Geschäftsführer auch in der Klagebeantwortung an dieser Spekulation durchaus nichts Mißbilligendes gefunden. Im Gegenteil, sie sagen: „Es sei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Getreidegeschäfte mache, durchaus nicht verboten, in Getreide zu spekulieren und sich bei Zeiten wegen ihres Bedarfs zu decken.“

Die Gedächtnis-ist charakteristisch für die Unrechtheit der Lektüre der agrarischen Vorkämpfer. Heber das Beispiel, das an der Spitze steht, das Agrarrecht in Recht und Vorkämpfer, die Stille aber gehen die Herren hin und machen das mit so großer stiller Entschiedenheit verbannte Spiel mit. Auch der große Herr D. wagt es ja nicht anders.

Aber nicht allein durch diesen Widerspruch von Theorie und Praxis, wie ihn die agrarischen Geschäftsführer betätigen, haben sie eine Verletzung begangen, viel schlimmer ist der Mißbrauch, den sie mit dem Gelde der übrigen Gesellschaften getrieben haben, als sie in diesem Umfang Spekulationsgeschäfte ertrugen. Die Dampfmühle Dreybaur sollte sich mit der Verwertung der Erzeugnisse der Gesellschaft befassen. Statt dessen wurden Spekulationen unternommen, die den Bestand der Gesellschaft gefährden mußten, selbst wenn sie sich nicht ohnehin schon in so mißlicher Lage befunden hätte. Wenn die übrigen Geschäftsführer mit dieser Verwertung ihres Geldes auch einverstanden gewesen sein mögen, jedenfalls bekennt sie gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft eine schwere Benachteiligung. Einer Gesellschaft mit 75.000 Mark Stammkapital, von der man wußte, sie machte wilde Spekulationsgeschäfte in solchem Umfang, daß ein Mißlingen eines dieser Geschäfte den sofortigen Zusammenbruch zur Folge haben konnte, einer solchen Gesellschaft hätte kein Mensch Kredit gewährt; dem Gläubiger, daß sie rational den Geschäftszweck verfolgte. That sie das, so war die Gefahr eines Zusammenbruchs mit so hoher Unterbilanz nicht zu genant. Das Vertrauen, das die Kreditgeber auf die Angabe des Gesellschaftszwecks im Handelsregister setzten, ist durch diese Spekulationsmandate schwer mißbraucht worden.

Für den Schaden, der durch das letzte Spekulationsgeschäft der Gesellschaft bzw. ihre Gläubigern zugefügt worden ist, müssen in diesem Falle die Schuldigen ankommen. Aber wahrhaftig nur deshalb, weil sie sonst unordentlich gewirtschaftet haben. Hätten sie ordentlich Buch geführt und rechtzeitig den Konturs angemeldet, so hätten sie, selbst wenn dieser Konturs durch ein Spekulationsmandat verhindert worden wäre, nicht ohne Weiteres erlaupflichtig gemacht werden können. Nur inwieweit die Geschäftsführer der Gesellschaft in diesem Zusammenhang begangen haben, kann die Kontursbehörde als deren Rechtsnachfolgerin nicht bestatigen. Die Gläubiger der Gesellschaft sind zur Erhebung eines Erlösanspruches überhaupt nicht in der Lage, ihnen haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Ob die statutenmäßige Verwendung des Gesellschaftsvermögens zu Spekulationszwecken eine Verletzung gegen die Gesellschaft bedeutet, kann zweifelhaft sein, nachdem die Geschäftsführer selbst die erste Verwendung des Gesellschaftsvermögens einverstanden erklärt hatten. Das vorliegende Gerichtsverfahren erkennt denn auch voreerst den Erlösanspruch wegen des Spekulationsverlustes nur mit Rücksicht darauf an, daß das letzte Spekulationsmandat zu einer Zeit unternommen wurde, wo die Gesellschaft, falls die Geschäftsführer ordentlich Buch geführt hätten, längst hätte Konturs angemeldet haben müssen. Es ist also nur

einem zufälligen Umstand zu verdanken, daß der durch die Spekulation der Geschäftsführer verursachte Schaden gedeckt wird. Wir sind die Letzten, die den Spielraum für die Anlage von Betriebskapital unnötig einschränken möchten. Aber wie wir von dem Einzelkaufmann verlangen, daß er bei seiner gelammten Thätigkeit unverzüglich die gewissenhafte Befolgung des obersten Grundgesetzes in Handel und Wandel, des Grundgesetzes der Wahrung von Treu und Glauben, im Auge hat, so verlangen wir auch von den Leitern der Handelsgesellschaften, daß sie mit um so peinlicher Gewissenhaftigkeit in ihrer Geschäftstätigkeit verfahren, als sie dem Einzelkaufmann gegenüber, auch was den Kredit angeht, in der Regel in bevorzugter Lage sind. Je größer der Umfang der Wahrung von Treu und Glauben, in Anspruch genommen ist, um so größer ist auch seine Verpflichtung zu sein, was zu einer Schädigung Dreybaur führen konnte, deren Mittel er in seinem Geschäftsbetriebe in Anspruch nimmt. Wenn der Konturs der Dreybaur Wrofabrik und seine Folgeerscheinungen in dieser Hinsicht weithin als ein warnendes und warnendes Beispiel, namentlich in den Kreisen der Berufsgenossen der Beklagten, wirken, wäre erreicht, was die obigen Darlegungen bezwecken.

Die amerikanischen Wahlen.

(Von unserem Korrespondenten.)

Obgleich heute noch keineswegs ein vollständiges und absolut indisputables Endergebnis der jüngsten Wahlen vorliegt, so stehen doch jetzt zum Mindesten schon die Resultate fest, die es bereits möglich ist, eine Uebersicht der ganzen Aktion zu geben und deren politische Bedeutung zu würdigen. Es muß dabei vorausgesetzt werden, daß eigentlich nur die — beinahe alle vier Jahre stattfindenden — Präsidentschaftswahlen die ganze Wählerwelt mobil zu machen pflegen, und bei Zwischenwahlen wie den heutigen sich gerade ein ansehnlicher Bruchteil des sonst halben Staatskontingents von der Wahlurne fern hält. Dieser Umstand ist bisher noch immer der Opposition zu Gute gekommen, die alle Unzufriedenen anammelt und für ihre „Abfälle“ ins Treffen führt. Man rechnete deshalb auch dieses Mal sehr stark mit der Möglichkeit, daß für den jetzt erwähnten Senat Kongreß, der im Herbst 1903 zummentert, sich für das Unterhaus eine demokratische Majorität bilden würde. Letztere ist aber eben so wenig herausgekommen wie irgend welche durchgehenden demokratischen Erfolge bei den speziellen Staatswahlen. Diese bezogen sich vor allem (in 21 Staaten, da drei schon vor dem 4. November ihre Wahlen erledigt hatten) auf die Wahl der eigenen gesetzlichen Körper, aus denen später die Vertreter zum Bundesrat hervorgerufen. Außerdem waren vielfach Vertreter für wichtige Staatsämter sowie Staatsräte zu wählen, bei denen die Parteistellung für die Gestaltung der nationalen Verhältnisse von Einfluß ist, wie namentlich bei der Bestellung des Gouverneurspostens in State New York.

Es würde nun offenbar viel zu weit führen, hier über alle einzelnen Staaten zu berichten. Es wußte vielmehr genügen, die wichtigsten herauszugreifen und die übrigen kurz anzuzeigen. Die wichtigsten sind die Staaten, die den Senat zu wählen haben. Es waren übrigens dieses Mal nicht bloß 37 Abgeordnete neu zu wählen, sondern noch 30 Abgeordnete mehr, entsprechend der bei der Volkszählung von 1900 ermittelten höheren Bevölkerungsziffern. Das bestehende Gaus zählte 199 Republikaner und 158 Oppositionelle. Das fünfzigste mal ummühen die Regierungspartei nur um 10, die Opposition aber um 20 Verluste, trotzdem bleibt im Unterhaus der Regierung eine Mehrheit von 30 Stimmen, während sich im Senat 36 Demokraten und 54 Republikaner gegenüberstellen.

Der Staat New York, der wichtigste unter allen, da er allein fast den zehnten Teil der Gesamtbevölkerung der Union auf seinem Gebiete einschließt, erledigte dieses Mal doppeltes Interesse, weil man wußte, daß unter den 600.000 Wählern, die sich in der Stadt New York halten in die Wahllisten eintragen lassen, eine starke Mehrheit für den demokratischen Gouverneurskandidaten Goler zu erwarten war. Wie schon telegraphisch gemeldet, brachte nun die Wahl die noch nie in der Stadt beobachtene demokratische Mehrheit von 120.000 Stimmen, aber gleichzeitig auch eine republikanische Hochstuf in übrigen Staat über 130.000 Stimmen Mehrheit, so daß Deß schließlich doch noch mit einigen 10.000 Stimmen den Sieg davontrug. Von diesen Stimmenverhältnissen wurden beide Teile ziemlich gleich stark überrascht, aber doch ist die Entscheidung einfach genug. Das Staatsgebiet außerhalb der Stadt summiert, begünstigt